

ZEICHENERKLÄRUNG

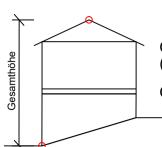
Für die Feststetzungen:

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl als Höchstmaß
- Geschossflächenzahl als Höchstmaß



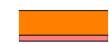
Gesamthöhe ist das Maß vom natürlichen Gelände (niedrigster Punkt) bis zum oberen Abschluss des Daches Gesamthöhe 11,0 m (als Höchstmaß)

Bauweise

offene Bauweise

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen Gehwegflächen

Sonstige Festsetzungen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Bestandbebauung

Versorgungsflächen



Bei erstmaliger Baubauung der Flurstücke ist mit Antragsstellung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung druch den Antragssteller mit den Bauvorlagen einzureichen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben erforderlich.

Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen Flurnummer

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in der Sitzung vom gem. §2 abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vomwurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ausgelegt.
- Die Stadt Treuchtlingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Änderung des Bebauungsplans gem. § 10
 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Treuchtlingen, den STADT TREUCHTLINGEN

Frau Dr. Dr. Kristina Becker Erstere Bürgermeisterin

Ausgefertigt

Treuchtlingen, den STADT TREUCHTLINGEN

(Siegel)

Frau Dr. Dr. Kristina Becker Erstere Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Treuchtlingen, den

STADT TREUCHTLINGEN

Frau Dr. Dr. Kristina Becker Erstere Bürgermeisterin

Satzung

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist, der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan SCH Nr. 8 "Kipferberg-Mitte" als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Beauungsplanzeichnung in der Fassung und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

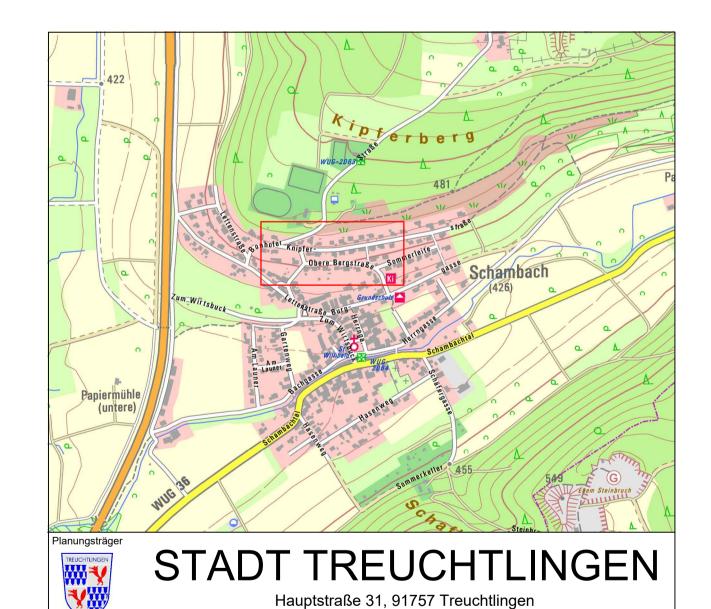
§ 2

Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und 2. textlichen Festetzungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Einfacher Bebauungsplan SCH Nr. 8 "Kipferberg-Mitte"

Planfassung Entwurf 07.07.2022 1:1000 84cm x 60cm

Projektleitung Stadt Treuchtlingen Florian Forster Stadtbaumeister Hauptstraße 31 91757 Treuchtlingen